

Griechenland

Vorzulegende Unterlagen

Scheidungsurteil nebst Rechtskraftnachweis.

Scheidungsurteile der Zivilgerichte, die nach dem 01.03.2001 erlassen worden sind, bedürfen nach der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates der Europäischen Union regelmäßig keiner förmlichen Anerkennung.

Bei Scheidungen nach islamischem Recht:

Scheidungsbeschluss/-urkunde des Mufti und der rechtskräftige Vollstreckbarkeitsbeschluss des Einmann-Landgerichts.

Legalisation

Eine Apostille ist grundsätzlich nicht erforderlich, sie kann im Einzelfall aber gefordert werden.